

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Hartmut Koschyk, Günter Baumann, Clemens Binninger, Hartmut Büttner (Schönebeck), Norbert Geis, Roland Gewalt, Ralf Göbel, Reinhard Grindel, Martin Hohmann, Dorothee Mantel, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Stephan Mayer (Altötting), Beatrix Philipp, Dr. Ole Schröder, Thomas Strobl (Heilbronn) und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Korrektur des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

A. Problem

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurde grundsätzlich auch Beamten die Möglichkeit eingeräumt, durch eine steuerlich geförderte private Zusatzvorsorge die zeitgleich beschlossenen Kürzungen in ihrem Alterssicherungssystem aufzufangen.

Ausgenommen davon sind bislang allerdings Beamte, die ohne Dienstbezüge beurlaubt sind und deren Beurlaubungszeit ruhegehaltfähig ist.

Betroffen davon sind vor allem rund 40 000 Beamte, die bei den Betrieben der ehemaligen Bundespost (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Postbank AG) beschäftigt sind.

B. Lösung

Einbeziehung auch dieser Beschäftigtengruppe in die Begünstigung von § 10a Einkommensteuergesetz (EStG).

C. Alternativen

Beibehaltung der Regelungslücke.

D. Kosten

Die beabsichtigte Schließung der Regelungslücke verursacht keine zusätzlichen Steuermindereinnahmen.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Korrektur des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. ...), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10a Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz sowie Beamte, die ohne Dienstbezüge beurlaubt und deren Beurlaubungszeit ruhegehaltfähig ist,“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 12. November 2002

Wolfgang Bosbach
Hartmut Koschyk
Günter Baumann
Clemens Binniger
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Norbert Geis
Roland Gewalt
Ralf Göbel
Reinhard Grindel
Martin Hohmann
Dorothee Mantel
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Stephan Mayer (Altötting)
Beatrix Philipp
Dr. Ole Schröder
Thomas Strobl (Heilbronn)
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Altersvermögensgesetz (AVmG) vom 26. Juni 2001 wurde Arbeitnehmern die Möglichkeit eingeräumt, für den Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge („Riester-Rente“) eine steuerliche Förderung im Rahmen des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Anspruch zu nehmen.

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz vom 20. Dezember 2001 wurde diese Fördermöglichkeit auf Beamte übertragen – allerdings nicht vollständig:

So gehören Beamte, die ohne Dienstbezüge beurlaubt und deren Beurlaubungszeit ruhegehaltfähig ist, nicht zu den Förderberechtigten nach § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG.

So wurden mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 in der beschlossenen Fassung allein bei den Betrieben der ehemaligen Bundespost (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Postbank AG) etwa 40 000 Beschäftigte von der steuerlichen Förderung der zusätzlichen privaten Altersvorsorge ausgeschlossen.

Anders als die übrigen Beschäftigten haben beurlaubte Beamte somit nicht die Möglichkeit, die zeitgleich beschlossenen Kürzungen in den Alterssicherungssystemen durch eine staatlich geförderte Zusatzvorsorge aufzufangen.

Im Zuge der Privatisierung von ehemals öffentlichen Einrichtungen sind Beamte teilweise im dienstlichen Interesse ohne Dienstbezüge beurlaubt worden, wobei allerdings die Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähig anerkannt wird, so dass auch während der Beurlaubungszeit neue Versorgungsanwartschaften aufgebaut werden. Diese Beamten sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei.

Da die betreffenden Beamten unter Wegfall der Besoldung beurlaubt sind, können sie nicht zur Gruppe der Besoldungsempfänger im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG gerechnet werden. Ebenso gehören sie nicht zu den in

der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten und auch nicht zu den nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 3 EStG begünstigten Personen, da sie nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 SGB VI, sondern nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.

Der Ausschluss der aus dienstlichen Gründen beurlaubten und insichbeurlaubten Beamten, deren Beurlaubungszeit ruhegehaltfähig ist, von der staatlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge ist allerdings aufgrund der Systematik des Versorgungsänderungsgesetzes nicht gerechtfertigt.

Diese Regelungslücke ist der Bundesregierung nach eigener Auskunft zwar bekannt, ein Korrekturgesetz hat sie allerdings bislang noch nicht vorgelegt.

Um hier noch vor Ablauf des ersten Förderjahres (2002) Rechtssicherheit zu schaffen, sollen mit diesem Gesetz alle bislang ausgeschlossenen Beamten in den Kreis der förderberechtigten Beschäftigten aufgenommen werden.

Die beabsichtigte Schließung der Regelungslücke verursacht keine bisher noch nicht berücksichtigten Steuermindereinnahmen, da bei Berechnung des Fördervolumens im Rahmen der Einführung der steuerlichen Förderung davon ausgegangen wurde, dass tatsächlich alle Beamten einbezogen werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Mit der Ergänzung wird der Kreis der Förderberechtigten auch auf jene Beamte erweitert, die unter Fortfall ihrer Besoldung ruhegehaltfähig beschäftigt sind.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

